

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der voestalpine Wire Austria GmbH und der voestalpine Wire Rod Austria GmbH

Stand: Mai 2022

1. GELTUNGSBEREICH:

1.1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der voestalpine Wire Austria GmbH und der voestalpine Wire Rod Austria GmbH (im Nachfolgenden „voestalpine“). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stillschweigen der voestalpine gegenüber allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, insb. in Bezug auf etwaige Einkaufsbedingungen, gilt dementsprechend in keinem Fall als Zustimmung.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1. Unsere Angebote sind, sofern nicht anders vereinbart, unverbindlich. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder mit Unterzeichnung eines Einzelvertrags durch die Vertragsparteien zustande.

2.2 Vertragsänderungen, Stornierungen sowie die Sistierung von Aufträgen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verbindlich. Etwaige dadurch verursachte Kosten und Nachteile gehen mangels anderslautender Vereinbarung zu Lasten des Kunden. Eine eventuelle Stornierung des Vertrages seitens des Kunden ist jedenfalls nur solange möglich, als unsererseits noch keine Ausführungshandlungen gesetzt wurden. Tritt der Kunde nicht rechtzeitig vom Vertrag zurück, ist er verpflichtet, uns den tatsächlichen entstandenen Schaden, insbesondere die angefallenen Produktionskosten, zu ersetzen.

2.3 Etwaige Beilagen zum Angebot (zB technische Unterlagen, Muster, Zeichnungen etc.) bleiben Eigentum der voestalpine; jede Nutzung, wie z. B. das Bearbeiten oder Weitergeben an Dritte der Angebotsunterlagen, ist daher nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

3.1. Gegenstand, Menge und Qualität der Lieferungen und/oder Leistungen von voestalpine bestimmen sich nach den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart, sind produktionstechnisch bedingte Abweichungen in Bezug auf Maße, Gewichte, technische Merkmale und Spezifikationen innerhalb der branchenüblichen bzw. innerhalb der in den jeweils anwendbaren technischen Normen ausgewiesenen Toleranzgrenzen jedenfalls zulässig. Mangels anderslautender Vereinbarung gelten grundsätzlich die Angaben der entsprechenden, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen technischen Lieferbedingungen sowie Preislisten von voestalpine als vereinbart.

3.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten Über- und Unterlieferungen bis 10% der bestellten Menge als handelsüblich.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

4.1. Es gelten die auf der Auftragsbestätigung von voestalpine bzw. im Vertrag angeführten Preise und Zahlungsmodalitäten. Sofern nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart verstehen sich alle Preise ab Werk, zuzüglich Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten. Die Preisstellung erfolgt in EURO. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Allfällige Gebühren sind vom Kunden zu bezahlen.

4.2. Zahlungen haben ohne jeden Abzug auf das von uns genannte Konto zu erfolgen und sind, sofern nicht anders vereinbart binnen 30 Tagen ab Rechnungslegung fällig.

4.3. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn nach Wahl von voestalpine auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

4.4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzliche Höhe sowie Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu verlangen.

4.5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug oder werden der voestalpine Umstände bekannt werden, die nach ihrer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden mindern bzw. die Realisierung von Zahlungsansprüchen ernsthaft zu gefährden (z. B. wesentliche Reduzierung oder gänzliche Streichung von Versicherungslimits durch namhafte Kreditversicherer), ist voestalpine berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Beibringung sonstiger, angemessener und akzeptabler Sicherheiten abhängig zu machen und/oder nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag (ggf. auch nur teilweise) zurückzutreten und Schadenersatz, insb. wegen Nichterfüllung der vertraglichen Abnahmeverpflichtung, zu verlangen.

Etwaige sonstige, vertragliche und gesetzliche Rechte von voestalpine bleiben hiervon unberührt.

4.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit etwaigen Gegenforderungen, die ihm gegenüber anderen, mit voestalpine verbundenen Gesellschaften zustehen, gegenüber voestalpine aufzurechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist im Übrigen nur dann zulässig, wenn die Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der Kunde ist nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen, z.B. wegen Gewährleistungsansprüche berechtigt.

5. SICHERHEITEN, EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. voestalpine hat Anspruch auf nach Art und Umfang akzeptable, übliche und werthaltige Sicherheiten für ihre Forderungen, insb. Ihrer Zahlungsansprüche aus Lieferungen und/oder Leistungen. Aus der vereinzelt oder auch zeitweilig nicht ausgeübten Geltendmachung dieses Sicherungsanspruches kann jedenfalls kein Verzicht seitens voestalpine auf die Beibringung derartiger Sicherheiten abgeleitet werden.

5.2. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Kaufpreisforderung uneingeschränktes Eigentum von voestalpine. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware durch den Kunden, so erwerben wir an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

6. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

6.1. Lieferungen von voestalpine erfolgen nach der jeweils einzelvertraglich zu vereinbarenden Incoterm Klausel 2020. Der Gefahren- und Risikoübergang erfolgt im Einklang mit der jeweiligen Incoterm Klausel 2020. Sofern nicht anders vereinbart gilt grundsätzlich FCA Lieferwerk (Bruck, Leoben) gemäß Incoterm 2020 als vereinbart.

6.2. Wir sind, sofern nicht anders vereinbart, zu angemessenen Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung gilt als eigenständiges Geschäft.

6.3. Sofern gemäß der vereinbarten Incoterm Klausel die Entladung im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, hat die Entladung jeweils ohne unnötige Verzögerung, vollständig und ohne Beschädigung/besondere Verunreinigung des Transportmittels zu erfolgen. Etwaige durch lose Stoffe verursachte besondere Verunreinigungen oder Verpackungsmittel sind entsprechend zu entfernen. Reine Verpackungsmittel werden grundsätzlich nicht von voestalpine zurückgenommen.

Von voestalpine für den Transport beigestellte Transporthilfsmittel in Form von Europaletten/Stahlpaletten/Gitterboxen sind mangels anderslautender Vereinbarung spätestens binnen 4 Wochen nach Lieferdatum an voestalpine kostenfrei zurückzustellen.

6.4 Bei Transportschäden ist durch den Empfänger unverzüglich eine Sachverhaltsdarstellung samt Fotos zu veranlassen und uns schriftlich mitzuteilen.

7. HÖHERE GEWALT

7.1. voestalpine ist von der Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert wird. Diese Ereignisse berechtigen voestalpine, die Vertragserfüllung um die Dauer der Hinderung hinauszuschieben oder bzgl. noch nicht erfüllter Lieferungen und/ oder Leistungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Den Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Aufruhr, politische Unruhen, Naturgewalten, Explosionen und Feuer stehen Streiks, Aussperrungen, größere Betriebsstörungen, behördliche Entscheidungen, Sanktionen, Embargos, Pandemien, Epidemien und sonstige unvorhersehbare Umstände gleich, die voestalpine die Liefer- und Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. schwerwiegender Maschinenbruch, Vormaterialengpässe, schwerwiegende Transportbehinderungen etc.), und zwar unabhängig davon, ob sie bei voestalpine oder einem ihrer Sublieferanten eintreten.

7.2. voestalpine wird den Kunden ehestmöglich über das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt informieren und wird alle Anstrengungen zur Beseitigung der höheren Gewalt und zur Schadensminimierung unternehmen.

7.3 Wenn ein Ereignis höherer Gewalt auf Seiten von voestalpine länger als 3 Monate andauert, so hat der Kunde das Recht, bzgl. der noch nicht in Produktion befindlichen Teile des vereinbarten Lieferumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch besteht im Zusammenhang mit einem Ereignis höherer Gewalt nicht.

8. LIEFERFRISTEN- UND TERMINE

8.1. Sofern nicht anderslautend vereinbart, sind die angegebenen Lieferfristen und -termine grundsätzlich unverbindlich und berechtigen den Kunden bei Verzug mit der Liefer- und

Leistungserbringung nicht zum Ersatz seines hierdurch entstandenen Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Kunde ist jedoch berechtigt, bei länger währenden Lieferverzögerungen nach ungenutztem Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8.2. Bei ausdrücklich verbindlich zugesagten Lieferfristen und -terminen ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag und – sofern voestalpine den Verzug grob fahrlässig verschuldet hat - zur Geltendmachung eines etwaig entstandenen, direkten Schadens im Rahmen der Regelungen gemäß Pkt. 12 (Haftungsbeschränkung) berechtigt, wenn eine vom Kunden ausdrücklich gesetzte, angemessene Nachfrist zur ordnungsgemäßen Liefer- und Leistungserbringung durch voestalpine unberechtigterweise ungenutzt abgelaufen ist. Im Zusammenhang mit der Angemessenheit der Nachfrist sind jedenfalls die branchenüblichen Produktionszeiten zu berücksichtigen.

8.3. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen richten sich die Lieferfristen und -termine nach den Angaben in der Auftragsbestätigung, beginnen jedoch im Zweifel nicht vor vollständiger Klärung aller auftragsrelevanten Einzelheiten, insb. der Beibringung etwaig erforderlicher, in- und/oder ausländischer behördlicher Bescheinigungen/Genehmigungen. Sollte der Kunde den ihn treffenden Pflichten, insb. Nebenleistungs- und Mitwirkungspflichten, nicht nachkommen, ist voestalpine – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, die Lieferfristen und -termine entsprechend den internen Prozessen und Produktionsabläufen anzupassen und einer angemessenen Verschiebung zu unterwerfen.

9. ANNAHMEVERZUG

9.1. Der Kunde ist in jedem Falle vertraglich verpflichtet, die von ihm bestellten Lieferungen und/oder Leistungen wie vertraglich vereinbart abzurufen und abzunehmen. voestalpine ist in sämtlichen Fällen des vertragswidrigen Verzuges des Kunden mit dem Abruf/ der Abnahme berechtigt, die betroffene Lieferungen und/oder Leistungen auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und den vereinbarten Kaufpreis ohne weitere Fristsetzung in Rechnung zu stellen.

9.2. Im Übrigen behält sich voestalpine das Recht vor, bei Annahmeverzug nach ungenutztem Ablauf einer gewährten Nachfrist von 14 Tagen die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen anderweitig zu verkaufen oder zu verwerten (Verschrottung etc.) und dem Kunden die dadurch verursachten Kosten und insb. Mindererlöse in Rechnung zu stellen. Sonstige gesetzliche wie auch vertragliche Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10. RÜCKTRITT/VERTRAGSAUFLÖSUNG

10.1. voestalpine ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- a) der Kunde wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt und den vertragsgemäßen Zustand trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist (wieder-)herstellt, oder gegen den Verhaltenskodex der voestalpine gem Pkt 15 verstößt,
- b) wenn nach Vertragsabschluss ungünstige Umstände über die Bonität des Kunden bzw. dessen wirtschaftliche Lage bekannt werden und sich der Kunde weigert auf unser Verlangen Vorauszahlung zu leisten,
- c) wenn – sofern gesetzlich zulässig – über das Vermögen des Kunden ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren oder ein in seinen Wirkungen gleichartiges Verfahren beantragt/eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels ausreichenden Vermögens abgelehnt wird,

d) wenn eine wesentliche Veränderung in den Gesellschaftsverhältnissen des Kunden eintritt, welche es aus nachvollziehbaren Gründen für voestalpine unzumutbar macht, am betreffenden Vertrag weiter festzuhalten, oder

e) wenn sich während der Laufzeit einer Liefervereinbarung die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen derart negativ verändern, dass für voestalpine ein Festhalten an der Liefervereinbarung unzumutbar wird (gestörte Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung).

10.2. Aus einer derartigen Rücktrittserklärung gem. 10.1. können keinerlei Ansprüche gegen voestalpine abgeleitet werden. voestalpine ist hingegen berechtigt, in den Fällen des Punkt 10.1. a bis d etwaige ihr daraus entstehenden Schäden und Nachteile gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

11.1. voestalpine leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen/Leistungen den vertraglich zugesicherten Anforderungen und Spezifikationen entsprechen. Insoweit nicht ausdrücklich anderslautend vereinbart übernimmt voestalpine insb. keine Gewährleistung und sonstige Haftung für andere als die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit der Lieferungen und/oder Leistungen für bestimmte Einsatzzwecke. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel auf normalen Verschleiß, unsachgemäßer Lagerung, mangelhafter Wartung, ungewöhnlichen Umgebungseinflüssen oder Transportschäden zurückzuführen ist. Bei Lohnarbeiten haften wir für Ausführungsmängel nur bis zur Höhe der von uns in Rechnung gestellten Lohnkosten, soweit gesetzlich zulässig.

11.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung/ Übergabe der Ware.

11.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware nach der erfolgten Lieferung/Warenübernahme zu untersuchen und voestalpine sämtliche Mängel der Lieferungen und/oder der Leistungen, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang im maßgeblichen Zeitpunkt nach Ablieferung erkennbar waren, innerhalb angemessener Frist – maximal jedoch binnen 30 Werktagen – schriftlich anzuzeigen. Transportschäden und offenkundige, sichtbare Schäden sowie Mengenabweichungen, sind unverzüglich, längstens innerhalb von 7 Werktagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung ab Übergabe nicht erkennbar waren (versteckte Mängel), sind vom Kunde innerhalb angemessener Frist ab deren Erkennbarkeit, längstens jedoch innerhalb der Gewährleistungsfrist unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- oder Verarbeitung, anzuzeigen. Die Mängelrüge muss genau spezifiziert sein.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Auf die Rechtsfolgen des § 377 UGB wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Beweislast dafür, dass etwaige Mängel der Lieferungen und/oder Leistungen zum Übergabezeitpunkt vorhanden waren, trifft während des gesamten Gewährleistungszeitraumes den Kunden. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB wird daher ausgeschlossen.

11.4. voestalpine ist berechtigt, vom Kunde zurückgewiesene oder beanstandete Ware eingehend zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von voestalpine angeforderten Unterlagen, die für die Überprüfung der reklamierten Ware erforderlich sind, bereitzustellen. Gibt uns der Kunde keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, bzw verletzt er seine oben genannten Mitwirkungspflichten, entfallen sämtliche Mängelansprüche.

11.5. Im Falle von berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln wird voestalpine nach eigener Wahl jedoch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden, die mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen binnen angemessener Frist (unter Berücksichtigung der branchenüblichen Produktionszeiten) gegen mangelfreie Lieferungen und/oder Leistungen im selben Umfang austauschen, oder etwaige Mängel durch Verbesserung beseitigen/beheben, oder eine angemessene Preisminderung (ggf. auch im Gutschriftverfahren) vornehmen. Ist eine Verbesserung oder Austausch nicht möglich oder fehlgeschlagen, kann der Kunde - sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung/Aufhebung des Vertrages verlangen.

12. HAFTUNGSBEGRENZUNG

12.1. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt voestalpine (einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen, etc.), gleich aus welchem Rechtsgrund keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit. Der Ersatz von indirekten Schäden bzw. Folgeschäden (insb. aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), sowie entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste und reiner Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

12.2. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung von voestalpine, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf die Gesamthöhe des Nettoauftragswertes der schadenursächlichen Lieferung beschränkt.

12.2. Diese Haftungsbegrenzung umfasst jedoch nicht zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder Personenschäden.

13. GEHEIMHALTUNG

13.1. Soweit nicht eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen wurde, gilt Folgendes:

Der Kunde wird die ihm im Zuge der Vertragsabwicklung bekannt gewordenen bzw. von voestalpine in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form überlassenen Informationen wie etwa alle technischen, kommerziellen und/oder geschäftlichen Informationen, einschließlich Preis- und Zahlungskonditionen, Formeln und Produktzusammensetzungen, Ideen, Designs, elektronisch aufgezeichnete Daten und Produktmuster, usw. – im Nachfolgenden zusammenfassend kurz „Informationen“ genannt – während der gesamten Vertragsdauer und darüber hinaus 5 Jahre nach Beendigung, streng geheim halten, Dritten nicht ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von voestalpine zugänglich machen und nicht (auch nicht teilweise) für andere als die vertragsgegenständlichen/auftragsbezogenen Zwecke verwenden.

13.2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die

- a. zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Kunden der allgemeinen Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich sind,
- b. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im rechtmäßigen Besitz des Kunden waren und keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterlagen,
- c. der Kunde von einem Dritten erhalten hat, der diese rechtmäßig und ohne Einschränkungen offenlegen durfte, oder
- d. vom Kunden unabhängig entwickelt wurden, ohne sich auf die Informationen der offenlegenden Partei zu stützen oder sich darauf zu verlassen.

13.3. Etwaige Werbemaßnahmen oder Referenzvereinbarungen bedürfen jedenfalls der vorherigen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

13.4. Insoweit voestalpine dem Kunden Informationen gemäß Pkt. 13 Abs.1 überlässt oder zugänglich macht, behält sich voestalpine ausdrücklich sämtliche Rechte, insb. Immaterialgüterrechte (einschließlich geistiges Eigentum, Urheber-/Marken- und Gebrauchsmusterrechte etc.) an diesen Informationen vor und ist mangels ausdrücklicher, anderslautender Vereinbarung mit der Überlassung der Informationen keine Lizenzübertragung oder sonstige Verwendungserlaubnis verbunden.

13.5. Im Hinblick auf den Schutz von unternehmenstechnisch sensiblen Informationen und Daten (z. B. schutzwürdiges, technisches wie auch kaufmännisches Know-how) sowie im Zusammenhang mit allenfalls auf Seiten von voestalpine bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen gegenüber Dritten behält sich voestalpine ausdrücklich das Recht vor, die Ausübung etwaiger, vertraglich vereinbarter Auditrechte oder von Rechten auf Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen im diesbzgl. notwendigen Ausmaß nach Art, Inhalt, Umfang und Person des Auditors zweckentsprechend zu beschränken. Audits/Einsichtnahmen können ausschließlich nach einer entsprechenden, schriftlichen Vorankündigung (mind. 14 Werktage) und Terminvereinbarung mit voestalpine zu den üblichen Geschäftszeiten) durchgeführt werden. Auf die Geltung der für die jeweiligen Betriebsörtlichkeiten bestehenden Besucher- und Sicherheitsbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Durch Audits/Einsichtnahmen dürfen keinesfalls Störungen oder Unterbrechungen des Produktionsprozesses oder Sicherheitsrisiken verursacht werden. Dem Kunde bzw. dem Auditor im Zuge von Audits/Einsichtnahmen bekannt gewordene Informationen gleich welcher Art sind von diesem streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die jeweils vertragsgegenständlichen Zwecke zu verwenden. Der Kunde trägt die ihm im Zusammenhang mit etwaigen Audits bzw. Einsichtnahmen anfallenden Kosten selbst.

14. DATENSCHUTZ

14.1. Datenschutzrechtlich relevante Informationen, insb. personenbezogene Daten, welche voestalpine oder eine verbundene Gesellschaft im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit erlangt, werden ausschließlich in Übereinstimmung mit den entsprechend anwendbaren, datenschutzrechtlichen Bestimmungen (automationsunterstützt) verarbeitet und ausschließlich zur Erfüllung der entsprechenden vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen von voestalpine im Zusammenhang mit der konkreten Geschäftsbeziehung zum Kunden verwendet.

Weitere Details sind in der Datenschutzerklärung der voestalpine, abrufbar unter <https://www.voestalpine.com/wiretechnology/de/datenschutz/>, enthalten.

15. COMPLIANCE

15.1. Die im "Verhaltenskodex der voestalpine AG" sowie dem darauf beruhenden "Verhaltenskodex für voestalpine-Geschäftspartner" definierten Grundsätze und Leitlinien für ein nachhaltiges, ethisch/moralisch und rechtlich einwandfreies Verhalten im Geschäftsleben sind unter der Internetadresse <https://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/verhaltenskodex-fuer-voestalpine-geschaeftpartner/> in der jeweils gültigen Fassung abrufbar und werden vom Kunden ausdrücklich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

15.2. Für den Fall, dass der Kunde gegen eine Bestimmung des Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner verstößt, ist voestalpine zur sofortigen Vertragsauflösung mit dem Kunden und zum Schadenersatz berechtigt.

16. EXPORTKONTROLLE

16.1. Unsere Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die gegebenenfalls erforderlichen Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigungen oder anderweitigen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen oder Freigaben von den zuständigen Behörden erteilt werden und keine sonstigen rechtlichen Hindernisse aufgrund anwendbarer exportkontrollrechtlichen Vorschriften sowie Embargos oder sonstiger Sanktionen entgegenstehen. In diesem Fall ist voestalpine zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, wobei wechselseitige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen sind.

Der Kunde wird voestalpine bei der Einholung notwendiger Exportlizenzen bestmöglich unterstützen und auf Anforderung von voestalpine alle nötigen Erklärungen und Dokumente beistellen.

16.2. Der Kunde verpflichtet sich Produkte nicht an Dritte weiterzuverkaufen, von denen er Grund hat anzunehmen, dass diese solche Vorschriften missachten oder umgehen werden.

16.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Ware weder direkt noch indirekt einer Verwendung zukommen zu lassen, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Entwicklung, der Herstellung, dem Betrieb, oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen und deren Trägersystemen steht, es sei denn er verfügt über entsprechende behördliche Genehmigungen.

16.4. Für Schäden, die uns durch die schuldhafte Nichtbeachtung europäischer, österreichischer oder US,- bzw sonstiger anwendbaren Exportbestimmungen durch den Kunden entstehen, haftet uns der Kunde gegenüber in vollem Umfang und stellt uns gegenüber Dritten von der Haftung frei.

17. STEUERN, ZÖLLE, ABGABEN

17.1. Alle Steuern und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen beim Kunden anfallen, werden vom Kunden gezahlt und getragen. Der Kunde wird voestalpine rechtzeitig informieren, wenn er beabsichtigt, Quellensteuern einzubehalten. Der Kunde und voestalpine werden sich miteinander über die Details verständigen (insbesondere über das Vorliegen eines quellensteuerpflichtigen Vorganges und die Existenz eines anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens).

voestalpine wird dem Kunden vor der Zahlung eine Ansässigkeitsbescheinigung des zuständigen Sitzfinanzamtes oder ein ansonsten erforderliches Dokument zur Vermeidung oder Reduzierung der Quellensteuern übermitteln.

17.2. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Lieferungen und/oder Leistungen von voestalpine unterliegt generell der jeweils aktuell gültigen Rechtslage des Landes, in dem der jeweilige Umsatz steuerbar/steuerpflichtig ist. Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer oder andere vergleichbare Steuern und frei Erfüllungsort. Für sämtliche Geschäftsfälle, die in Österreich oder im Ausland einer Umsatzsteuer oder sonstigen vergleichbaren Steuer unterliegen, wird zusätzlich zu den angegebenen Preisen die jeweils geltende Umsatzsteuer oder sonstige vergleichbare Steuer in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedstaaten ist der Kunde zudem verpflichtet, vor Vertragsabschluss seine

entsprechende Umsatzsteueridentifikationsnummer bekannt zu geben, die für die Fakturierung verwendet werden soll. Handelt es sich hierbei aus der Sicht des Abgangslandes der Lieferung um keine gültige, ausländische Umsatzsteueridentifikationsnummer, die durch eine UID Prüfung seitens Finanzamt bestätigt wird, muss die Lieferung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

17.3. Für jegliche Art der Eigenabholung von Lieferungen, die durch den Kunden ins Drittland verbracht werden, wird zunächst der aktuell gültige österreichische USt-Satz in Rechnung gestellt. Bei nachträglicher Beibringung eines gesetzlich anerkannten Ausfuhrnachweises erfolgt seitens voestalpine eine entsprechende Rückrechnung der USt-Belastung. Bei innergemeinschaftlichen Abholfällen kann eine Steuerfreiheit nur dann gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Abholung die gesetzlichen Voraussetzungen (wie die Vorlage von Buchnachweisen, CMR Befüllung bei Selbstabholungen, etc.) erfüllt sind bzw. Austrittsnachweise für EU Staaten durch Gelangensbestätigungen vorgelegt werden.

17.4. Alle aufgrund einer Änderung des Steuerrechts nach Vertragsabschluss bei voestalpine im Land des Kunden anfallenden Steuern werden vom Kunden getragen. Der Kunde und voestalpine werden sich miteinander über die Details verständigen.

18. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

18.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungs- und Kollisionsnormen (EVÜ, Rom I VO, Rom II VO, IPRG). Die Anwendbarkeit des UN Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

18.2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das sachlich zuständige Gericht in Leoben, Österreich. voestalpine ist auch berechtigt, den Kunden an einem sonstigen zulässigen Gerichtsstand zu klagen. Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Europäischen Union, der Schweiz, Islands oder Norwegens, werden alle sich ergebenden Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist mangels anderer Vereinbarung Deutsch.

19. SONSTIGES

19.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

19.2. Forderungsabtretungen des Kunden sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von voestalpine zulässig.